

Anlage zur Leistungsmitteilung 2017

IHRE FRAGEN – UNSERE ANTWORTEN (PENSIONSKASSE, PENSIONSFONDS)

Warum wird eine Leistungsmitteilung erstellt?

Der BVV erstellt die Leistungsmitteilung aufgrund der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG).

Wozu benötige ich die Mitteilung?

Die Leistungsmitteilung weist Ihnen die im Jahr 2017 vom BVV Versicherungsverein (Pensionskasse) oder BVV Pensionsfonds erhaltene Rente aus. Diese Angabe benötigen Sie für Ihre Steuererklärung 2017.

Welche Angaben enthält die Leistungsmitteilung?

Auf der ersten Seite der Mitteilung sind allgemeine, personenbezogene Angaben aufgeführt. Auf der zweiten Seite finden Sie die Leistungen, die Sie im Jahr 2017 vom BVV Versicherungsverein oder vom BVV Pensionsfonds erhalten haben. Die Gesamtsumme umfasst alle Zahlungen des Jahres 2017 sowie eventuelle Nachzahlungen für Zeiträume vor dem Jahr 2017.

Die Leistungsmitteilung wird auf einem von den Finanzbehörden vorgeschriebenen amtlichen Vordruck erstellt. Die enthaltenen Angaben sind Pflichtangaben, die wir Ihnen mitteilen müssen.

Wie sind die Leistungen aufgeteilt?

Wurde ein Teil der Rente aus unversicherten Beiträgen erworben, wird dieser Anteil auf Seite 2 unter den Nummern 1 und 2 der Leistungsmitteilung als „voll zu versteuern“ bescheinigt. Der Teil der Rente, der aus bereits versteuerten Beiträgen erworben wurde, ist mit dem Ertragsanteil zu versteuern

(Nummer 4 für lebenslange Alters-, Berufs- und Witwen-/Witwerrenten sowie Nummer 5 für zeitlich begrenzte Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsrenten und Waisenrenten).

Wo sind in der Steuererklärung welche Angaben einzutragen?

Die in der Leistungsmitteilung genannten Beträge sind in die „Anlage R“ und „Anlage Vorsorgeaufwand“ Ihrer Steuererklärung einzutragen. Dabei gilt folgende Zuordnung:

LEISTUNGSMITTEILUNG	ANLAGE R
Seite 2, Nr. 1	Zeile 31
Seite 2, Nr. 2	Zeile 32 Zeile 34 (Rentenbeginn)
Seite 2, Nr. 4	Zeile 40 Zeile 41 (Rentenbeginn)
Seite 2, Nr. 5	Zeile 43 Zeile 44 (Rentenbeginn) Zeile 45 (Rentenende)
Seite 2, Nr. 10	Zeile 51
LEISTUNGSMITTEILUNG	ANLAGE VORSORGEAUFWAND
Krankenversicherung (KV)	Zeile 17
Pflegeversicherung (PV)	Zeile 19

Bekomme ich in jedem Jahr eine Leistungsmitteilung?

Nein, nur wenn sich gegenüber dem Vorjahr die Bruttorente verändert hat oder eine schon erstellte Mitteilung aus dem selben Jahr berichtigt wird.

Wie sind die genannten Beträge zu versteuern?

Leistungen, die unter den Nummern 1 und 2 der Leistungsmitteilung ausgewiesen werden, unterliegen der nachgelagerten Besteuerung (sie werden für das Jahr 2017 in voller Höhe Ihrem individuell zu versteuernden Einkommen zugerechnet). Auf Leistungen vom Pensionsfonds, die unter Nummer 2 bescheinigt worden sind, gewährt das Finanzamt einen Pauschbetrag für Werbungskosten sowie gegebenenfalls den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag.

Leistungen, die unter den Nummern 4 und 5 der Leistungsmitteilung ausgewiesen werden, unterliegen der Besteuerung mit dem Ertragsanteil. Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach Ihrem Alter zum Rentenbeginn sowie dem Ende der Rentenzahlung bei befristeten Renten.

Erhält das Finanzamt eine Information über meine Rentenbezüge?

Ja. Der BVV ist verpflichtet, den Finanzbehörden mitzuteilen, welche Leistungen Sie im Jahr 2017 erhalten haben. Dazu versenden wir die entsprechenden Rentenbezugsmitteilungen an die Finanzämter.

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater. Weitere Informationen zur „Anlage R“ der Einkommensteuererklärung können Sie der „Anleitung zur Anlage R“ der Finanzämter entnehmen.